Industrie- und Handelskammer
Nürnberg für Mittelfranken

MERKBLATT

Standortpolitik und Unternehmensförderung

GRÜNDUNGSZUSCHUSS

Der Gründungszuschuss dient zur Grundsicherung in der Startphase der Selbständigkeit. Dieser kann gewährt werden, wenn die Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer bis zur Aufnahme der selbständigen Tätigkeit Anspruch auf Entgeltersatzleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) hat oder in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme nach dem SGB III beschäftigt war.

Voraussetzungen

- **Beendigung der Arbeitslosigkeit:** Gründer müssen sich arbeitslos melden und ihre Arbeitslosigkeit durch die Existenzgründung beenden. Einen Antrag auf Gewährung von Gründungszuschuss kann stellen, wer arbeitslos ist. Der nahtlose Übergang zwischen AN-Beschäftigung und Selbständigkeit wird nicht gefördert.
- **Anspruch auf Arbeitslosengeld:** Gründer müssen einen Restanspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 150 Tagen haben.
- **Tragfähigkeitsbescheinigung:** Wie bei der bisherigen Förderung auch, ist eine Tragfähigkeitsbescheinigung einer fachkundigen Stelle erforderlich.
- **Kenntnisse und Fähigkeiten:** Die fachlichen Voraussetzungen und Kenntnisse müssen gegenüber der Arbeitsagentur nachgewiesen werden.
- **Hauptberufliche Tätigkeit:** Es werden nur Gründungen gefördert, die im Haupterwerb ausgeübt werden. Eine hauptberufliche Tätigkeit liegt vor, wenn sie in einem zeitlich höheren Umfang ausgeübt wird als die Summe der Nebentätigkeiten.

Förderung

- Der Gründungszuschuss wird in zwei Phasen gewährt. Für sechs Monate erhalten die Antragsteller pro Monat einen Zuschuss in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes zur Sicherung des Lebensunterhaltes plus 300 € zur sozialen Absicherung.
- Für weitere neun Monate können pro Monat 300 € zur sozialen Absicherung gewährt werden, wenn Sie eine intensive Geschäftstätigkeit und hauptberufliche unternehmerische Aktivität nachweisen können.
- Sie haben ab dem Monat, in dem Sie das Lebensjahr für den Anspruch auf Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Sozialgesetzbuches (SGB VI) vollenden, keinen Anspruch auf einen Gründungszuschuss.
- Eine erneute Förderung ist möglich, wenn Sie einen Restanspruch haben und seit der erstmaligen Entstehung noch keine 2 Jahre vergangen sind.

Ansprechpartner: IHK Gründungsreferat
Klaus Wunschel
Telefon: 0911/1335-443
Fax: 0911/1335-200
E-Mail: klaus.wunschel@nuernberg.ihk.de

IHK Nürnberg für Mittelfranken
Ulmenstr. 52
90443 Nürnberg
Erstellungsdatum: 01/2018
Homepage: www.ihk-nuernberg.de

Wichtig!

Sie müssen vor Aufnahme der selbständigen Tätigkeit innerhalb der letzten 2 Jahre mind. 12 Monate als Angestellte/r beschäftigt gewesen sein.

Rentenversicherungspflicht

Der Gründungszuschuss begründet keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Bezüglich der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung gelten die allgemeinen Regeln für Selbstständige (2017: 89,25 €). Für Gründer gilt in den ersten beiden Jahren ein Rabatt von 50%.

Wie hoch sind die Beiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung?

Für Bezieher des Gründungszuschusses gelten besondere Konditionen. Fragen Sie bei Ihrer Krankenkasse nach.

Können sich geförderte Gründer in der Arbeitslosenversicherung versichern?

Der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung muss spätestens innerhalb der ersten drei Monate nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit (mind. 15 Wochenstunden) gestellt werden.

Steuerpflicht des Gründungzuschuss

Nach § 3 Nr. 2 Einkommenssteuergesetz (EStG). Somit ist der Gründungszuschuss steuerfrei.

Antragstellung bei der Arbeitsagentur:

Ein Antrag auf Gründungszuschuss muss bei der zuständigen Agentur für Arbeit gestellt werden. Die Befürwortung steht im Ermessen der Arbeitsagentur (www.arbeitsagentur.de). Das Antragsformular erhalten Sie in der Regel nach einer dortigen Beratung.

IHK Nürnberg als fachkundige Stelle:

Soweit die Gründer sich nicht in einem Handwerk oder freiberuflich in Mittelfranken selbstständig machen, kann u. a. die IHK Nürnberg als fachkundige Stelle eine gutachterliche Stellungnahme direkt an die jeweilige Agentur für Arbeit abgeben. Vereinbaren Sie hierzu einen persönlichen Termin. Die Prüfung der Unterlagen und das anfertigen der Stellungnahme ist in unserem Haus kostenfrei.

Für eine Stellungnahme sind folgenden Unterlagen einzureichen:

- Antrag von der Agentur für Arbeit "Anforderung einer fachlichen Stellungnahme…"
- Kurzbeschreibung des Existenzgründungsvorhabens oder Businessplan
- Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan
- Umsatz-, Kosten- und Gewinnerwartungen (Rentabilitätsvorschau)
- Tabellarischer Lebenslauf (einschließlich beruflicher Befähigungsnachweise)